Die milden Stiftungen wurden als Anstalten gebildet und im Rechtsverkehr als selbständige Kirchenglieder behandelt.[9] Dabei spielte es keine Rolle, ob sie von der Kirche, mit bischöflicher Verwaltung, oder von einem Privaten, mit eigener Verwaltung, errichtet wurden. Die Aufsicht und die Garantie für das Fortbestehen der Stiftung lag ja immer in den Händen der Kirche und damit indirekt beim Staat. So hat sich aus den Rechtsauffassungen der Kirche heraus der Stiftungsbegriff des römischen Rechts in die Nähe eines Zweckvermögens mit selbständiger Rechtspersönlichkeit entwickelt.[10]

§ 3 Die Stiftung im germanischen Recht

Mit dem Untergang des römischen Reiches war auch die Blütezeit der Stiftungen zu Ende. Erst im Ausgang des 7. Jahrhunderts lebte der Stiftungsgedanke wieder auf; allerdings ist ein entscheidender Gegensatz zum römisch-kirchlichen Stiftungsbegriff zu verzeichnen: es erfolgte der Schritt zur Eigenstiftung. «Die potestas des Stifters über sein Werk wurde zur reinen proprietas, die milde Stiftung zum reinen Objekt seiner auf Grund und Boden gestützten vermögensrechtlichen Herrschaft.»[11] Diese Entwicklung war eine Folge des Eigenkirchenrechts, dessen Durchbruch möglich war, da die Germanen grössten Einfluss in der Kirche ausübten.[12] Die kirchliche Stiftung wurde zur weltlichen.

Im 9. und 10. Jahrhundert folgte der Versuch der Kirche, die vom primitiven germanischen Rechtsdenken geschaffene Lage an ihre Rechtsordnung anzupassen. Das Ergebnis war eine gemischt kirchlich-weltliche Stiftung. Das Vermögen und die Verwaltung

---

[9] Reicke S. 251/252.

[10] Kaser Bd. II, S. 105/106.

[11] Reicke S. 256.

[12] Der Germane konnte nicht begreifen, dass aus seinem Vermögen ein Gebilde entstehen sollte, über das er keine Macht mehr hatte. Schönfeld S. 41 ff; Reicke S. 256.